

# Preisblatt

Zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zur Netzanschlussverordnung – NAV  
gültig ab 01.01.2019



## 1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.

**Hinweis:** Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und einen ggf. zu leistenden Baukostenzuschuss zusammen.

### 1.1 Netzanschluss

1.1.1 Der Netzanschlusspreis für einen Standard-Hausanschluss beträgt (max. 40m - Länge)

	Netto	Brutto
• bis 20 m Länge und bis 3 x 50 A, SH-Schalter 35/40A und bis 4 x 35 <sup>2</sup> :	500,00 €	595,00 €
• Mehrlänge je Meter:	36,90 €	43,92 €

Der Netzanschlusspreis beinhaltet das erstmalige Inbetriebsetzen sowie die Erdarbeiten inkl. einfacher Oberflächenwiederherstellung (Rasen, Sand, Oberboden, Betonpflaster/ Gehwegplatten). Die Pauschalpreise und die Preise für Mehrlängen setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden, evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen o.ä. entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

1.1.2 Netzanschlusspreis für einen Netzanschluss größer 3 x 50 A. SH-Schalter 35/40A oder größer 4 x 35<sup>2</sup> oder über 40m Länge: auf Anfrage

1.1.3 Vergütung für Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzhausanschlusses (Ziffer 2.6 der Ergänzenden Bedingungen)

für jeden Meter Tiefbau (Rohr- und Kabelgraben) auf dem Kundengrundstück nach Vorgabe der Stadtwerke Barmstedt

	Netto	Brutto
	6,50€	7,74€

## 2. Baukostenzuschuss Niederspannung (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für Neuanschlüsse größer als 30 kW wird gemäß § 11 NAV und gemäß Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV folgender Baukostenzuschuss berechnet:

	Netto	Brutto
2.1. BKZ für B-Plangebiete auf Anfrage		
2.2. BKZ für Netzanschlüsse übriges Netzgebiet		
• bis 30 kW		frei
• jedes weitere kW	99,00€	117,81 €
2.3. Leistungserhöhung		

Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsforderung erheblich (>5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 2.2.

## 3. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen) (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

Für das An- und Abklemmen des bauseits gestellten Standard- Baustromverteilers an das Netz der Stadtwerke Barmstedt mit Anschlusssicherungen bis 3 x 63 A werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

	Netto	Brutto
	198,50€	236,22 €

Werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so wird hierfür der tatsächliche Aufwand zusätzlich berechnet.

3.2 Kurzzeitige genutzte Anschlüsse für größere Anschlussprojekte, Jahrmarktanlagen u. ä.: auf Anfrage

## 4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
4.1 Pauschalkosten für eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung	53,70 €	63,90 €

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede vergebliche Inbetriebsetzung die volle Pauschale nach 4.1

## 5. Sonstige Kosten

5.1 Auswechseln der HA-Sicherung (pauschal)		
	Netto	Brutto
5.1 bis 3 x 100 A:	76,80 €	91,39 €
bis 3 x 200 A:	95,40 €	113,53 €
5.2 Auswechseln des HA-Kastens (pauschal) bis 3 x 100 A:		

350,00 € **416,50 €**

über 3 x 100 A: auf Anfrage

5.3 Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet, sowie gegebenenfalls BKZ berechnet.

5.4 Änderungen bestehender Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.

5.5 Pauschalbetrag für die Erneuerung der vom Installateur oder Anschlussnehmer widerrechtlich entfernten Plombenverschlüsse unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche durch die Stadtwerke Barmstedt

53,70 € **63,90 €**

Im Wiederholungsfall kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5.6 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung im Sinne des §11 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen einhält, hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung sowie den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen zu tragen. Die Ein- und Ausbaukosten werden pauschal mit nachfolgendem Betrag berechnet

107,40 € **127,81 €**

zzgl. der nachgewiesenen Prüfungskosten.

**6. Kosten für die Veränderung/ Umbau von Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)**

Auswechseln, Ein- und Ausbauen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen je Kundenlage

Netto **Brutto**

53,70 € **63 ,90 €**

**7. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 12. der Ergänzenden Bedingungen)**

Netto **Brutto**

7.1 Anmahnung der erneuten Vorlage fälliger Rechnungen. Für jede Mahnung wird ein Betrag von

5,00 €\*  
berechnet.

7.2 Für jede Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung wird ein Betrag von

5,00 €\*  
berechnet.

berechnet.

7.3 Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird pauschal berechnet:

53,70 € **63,90 €**

7.4 Für die Wiederherstellung der Versorgung wird pauschal berechnet:

53,70 € **63,90 €**

7.5 Sind die Arbeiten unter 7.3 oder 7.4 nicht möglich und sind somit weitere Arbeiten (z.B. Tiefbauarbeiten) nötig, so werden die Kosten nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

7.6 Pauschalkosten für jede vergebliche Anfahrt

53,70 € **63,90 €**

Die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird nur während der Geschäftszeiten vorgenommen.

**8. Umsatzsteuer**

Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet. Mit „\*“ gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**9. Sonstige Bestimmungen**

Für Aufwendungen die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.